6. Zur Förderung junger Ehen sind im Staatshaushalt für den Erlaß von Krediten, die von jungen Eheleuten in Anspruch genommen werden, einschließlich dem Erlaß der Zinsen, 255 Millionen M bereitzustellen.

8 8

Kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen

Für kommunale Maßnahmen und Dienstleistungen für di Bevölkerung werden festgelegt:

_ in	Millionen M	_
Einnahı	men Ausgaben	
129	1 051	
	250	
45	286	
11	322	
	193	
	Einnahr 129 ———————————————————————————————————	 250 286 322

Festlegung der einzelnen Haushalte

89

Der zentrale Haushaltsplan wird wie folgt bestätigt: Einnahmen 218 664,2 Millionen M Ausgaben 218 508,8 Millionen M.

§ 10

Die Haushaltspläne der Sozialversicherung, als selbständiger Bestandteil des Staatshaushaltes innerhalb des zentralen Haushaltes, werden wie folgt bestätigt:

	Arbeiter un Angestellte	nd Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten	
	— in Millioner		
Einnahmen	16 859,0	2 074,1	
Ausgaben	32 097,8	3 958,4	
Zuschuß aus dem		€	
Staatshaushalt	15 238,8	1 884,3	

§11

(1) Die Haushaltspläne der Hauptstadt der DDR, Berlin, und der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	Darunter: Kassenbestand Anteile an den am 1. Januar Gesamt- 1989 und einnahmen 31. Dezember des Staats- 1989 haushaltes — in Millionen M —		
7 559,6	4 467,2	43,0	
3 076,7	1 226,3	16,0	
5 271,8	1 846,5	36,0	
3 956,8	1 257,4	24,0	
2 540,4	1 137,3	13,0	
2 392,9	899,2	16,0	
5 340,8	1 879,0	33,0	
5 227,8	1 914,3	33,0	
4 272,7	1 350,2	27,0	
4 161,3	992,0	27,0	
2 234,0	681,7	19,0	
3 432,9	1 031,3	24,0	
3 207,5	1 365,3	22,0	
2 076,3	491,4	16,0	
1-799,1	804,6	11,0	1
56 550,6	21 343,7	360,0	
	7 559,6 3 076,7 5 271,8 3 956,8 2 540,4 2 392,9 5 340,8 5 227,8 4 272,7 4 161,3 2 234,0 3 432,9 3 207,5 2 076,3 1 799,1	Anteile an den at Gesamt- 1989 ur einnahmen 31. D des Staats- 1989 ur einnahmen 31. D des Staats- 1989 haushaltes — in Millionen M 7 559,6	und Ausgaben Anteile an den am 1. Januar Gesamt- 1989 und einnahmen 31. Dezember des Staats- 1989 haushaltes 7 559,6 4 467,2 43,0 3 076,7 1 226,3 16,0 5 271,8 1 846,5 36,0 3 956,8 1 257,4 24,0 2 540,4 1 137,3 13,0 2 392,9 899,2 16,0 5 340,8 1 879,0 33,0 5 227,8 1 914,3 33,0 4 272,7 1 350,2 27,0 4 161,3 992,0 27,0 2 234,0 681,7 19,0 3 432,9 1 031,3 24,0 3 207,5 1 365,3 22,0 2 076,3 491,4 16,0 1 799,1 804,6 11,0

- (2) Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte finanzieren die planmäßigen Aufgaben aus:
- Abführungen der unterstellten Kombinate und Betriebe;
- Steuern und Abgaben (ohne Lohnsteuer);
- anderen selbst erwirtschafteten Einnahmen der R\u00e4te und der ihnen unterstellten Einrichtungen;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.
- örtlichen Volksvertretungen stehen Finanzierung gesellschaftlich der nützlicher Initiativen rung allseitigen Erfüllung des Planes und seiner gezielten bei der Gestaltung des Übererfüllung gesellschaftlichen für die weitere Verbesserung bens sowie Wohnder Ar-Lebensbedingungen der Bürger Volksvertretungen und weitere Einnahmen sprechend den Rechtsvorschriften zur Verfügung.

Schluß bestimmungen

§ 12

Der Ministerrat beschließt gemäß § 4 des Gesetzes vom
13. Dezember 1968 über die Staatshaushaltsordnung der
Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 383)
über die in Durchführung der Pläne notwendigen Veränderungen des Staatshaushaltsplanes 1989. Der im § 1 festgelegte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben darf nicht verändert werden.

§13

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen

§ 14

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 18. Dezember 1987 über den Staatshaushaltsplan 1988 (GBl. I Nr. 30 S. 295) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den vierzehnten Dezember neunzehnhundertachtundachtzig